



**Sachgebiet: Verbotene und deklarationspflichtige
Inhaltsstoffe**

Inhalt:

Seite:

WN 5020.010.....	1
1. Anwendungsbereich und Zweck	2
2. Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen	2
2.1 Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe	2
2.1.1 Global Automotive Declarable Substance List (GADSL, jeweils aktueller Revisionsstand)	2
2.1.2 EU-Richtlinie "Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten" (2011/65/EC, EU-RoHS, jeweils gültige Fassung)	2
2.1.3 Verpackungsmaterialien.....	3
2.1.4 REACH, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	3
2.2 Verbot von Inhaltsstoffen.....	3
2.3 Deklaration von Inhaltsstoffen	3
2.4 Information bei Änderungen	4
3. Mitgeltende Unterlagen.....	4

QU-PEM-073/02



Die WN 5020.010 ersetzt ab dem 09.12.2008 die UU-TQM-05/03 (Verbots-/Deklarationsliste gefährliche Produktinhaltsstoffe).

1. Anwendungsbereich und Zweck

Diese Wieland-Norm definiert die Anforderungen an die Einhaltung von Stoffverboten und Deklarationspflichten für alle an die Wieland Electric gelieferten Materialien.

Diese Norm gilt für alle an Wieland Electric gelieferten

- Stoffzubereitungen
- Werkstoffe
- Erzeugnisse als
 - Bauteile
 - Halbfabrikate
 - Handelswaren
 - Fertigungshilfsstoffe
 - Verpackungsmaterialien

nachfolgend als „Materialien“ bezeichnet.

Die Beachtung dieser Norm soll Wieland Electric in die Lage versetzen, alle gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit diesen Materialien in allen Phasen des Produktlebenszyklus einzuhalten. Weiterhin soll gewährleistet werden, dass gesetzliche und Kundenforderungen bezüglich der Inhaltsstoffe der Produkte erfüllt werden.

Die Pflicht zur Einhaltung nationaler Gesetze und Vorschriften durch den Lieferanten wird durch diese Norm nicht berührt.

2. Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen

2.1 Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe

Die Stoffverbote und –beschränkungen nachfolgend genannter Regelwerke sind einzuhalten.

2.1.1 Global Automotive Declarable Substance List (GADSL, jeweils aktueller Revisionsstand)

2.1.2 EU-Richtlinie “Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten” (2011/65/EC, EU-RoHS, jeweils gültige Fassung)



2.1.3 Verpackungsmaterialien

In Verpackungsmaterialien darf die kumulative Konzentration von folgenden Elementen den in der EU-Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) definierten Grenzwert von 100 ppm nicht überschreiten:

- Blei
- Cadmium
- Quecksilber
- Chrom (VI)

2.1.4 REACH, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Für alle an Wieland Electric gem. Punkt 1, Anwendungsbereich, gelieferten Materialien, die in den Geltungsbereich von REACH fallen sind die gemäß REACH-Verordnung notwendigen Anforderungen zu berücksichtigen und umzusetzen (z. B. Vorregistrierung, Registrierung, Stoffverbote und –beschränkungen, Informationspflichten, Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern).

2.2 Verbot von Inhaltsstoffen

Verbotene Stoffe dürfen in gelieferten Materialien in Konzentrationen oberhalb der in den unter Punkt 2.1 genannten Regelwerken angegebenen Grenzwerte grundsätzlich nicht enthalten sein oder bei der Verwendung freigesetzt werden.

2.3 Deklaration von Inhaltsstoffen

Inhaltsstoffe der an Wieland Electric gelieferten Materialien müssen vom Lieferanten deklariert werden, wenn sie in einem der unter 2.1 aufgeführten Regelwerke genannt sind und der darin angegebene Konzentrations-Grenzwert überschritten wird.

Ein als deklarationspflichtig gekennzeichnete Stoff (Kennzeichen „D“ in der GADSL-Liste; REACH Candidate list of Substances of Very High Concern („SVHC-Liste), muss deklariert werden, wenn er den in den angegebenen Regelwerken angegebenen Konzentrations-Grenzwert übersteigt.

Ist keine Konzentration angegeben, so gilt als Grenzwert 0,1 Massenprozent.

Sind Grenzwerte für Stoffgruppen angegeben, so sind vom Lieferanten die jeweiligen Einzelstoffe zu nennen.

Für Erzeugnisse bezieht sich der Grenzwert auf den jeweils homogenen Werkstoff¹ oder auf die Stoffzubereitung. Für Fertigungshilfsstoffe ist der Grenzwert auf den Anlieferungszustand bezogen.

Deklarationspflichtige Inhaltsstoffe sind mit Massenanteil und CAS-Nummer zu deklarieren.

Deklarationen sind durchzuführen bei:

- Neubemusterungen
- Änderungsbemusterungen
- Erstmaliger Bestellung



Unabhängig von den Forderungen dieser Norm müssen nationale Vorgaben zur Übermittlung von Informationen zum Arbeits- und Umweltschutz eingehalten werden (z. B. EG-Sicherheitsdatenblatt gem. EU-Verordnung 1907/2006, Anh. II).

¹ (GADSL- und EU-RoHS-Definition)

2.4 Information bei Änderungen

Folgende Änderungen an Materialien sind Wieland Electric unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen:

- Änderung der stofflichen Zusammensetzung
- Neuaufnahme oder Änderung der Einstufung eines Inhaltsstoffs in den Regelwerken gem. 2.1
- Bisher fehlerhafte Deklaration.

3. Mitgeltende Unterlagen

QU-PEM-073/02